OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-670023/5/Zo/MSt

Datum:
Linz, 12. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Säumnisbeschwerde des A S, x, x, betreffend die Erledigung seines Antrages auf die „Erteilung zusätzlicher Auflagen an den Betreiber des xhafens, die geeignet sind, die durch die im xhafen Hafenbecken West überwinternden Schiffe ausgehende niederfrequente Lärmbelastung und Schadstoffemissionen zu unterbinden, um weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen zu vermeiden“,

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.

II. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. und II.
1. Herr A S, x, x, (im Folgenden: Antragsteller) hat per E-Mail vom 8.1.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land folgenden Antrag gestellt:
„Hiermit stelle ich offiziell den Antrag auf die Erteilung zusätzlicher Auflagen an den Betreiber, die geeignet sind, die durch die im xhafen Hafenbecken West überwinternden Schiffe ausgehende niederfrequente Lärmbelastung und Schadstoffemission zu unterbinden, um eine weitere Gesundheitsbeeinträchtigung zu vermeiden“.

Bezüglich des Nachweises, dass die laufenden Stromaggregate dieser Schiffe die Verursacher der Lärmbelästigung seien, verwies der Antragsteller auf die Möglichkeit von Lärmmessungen. Er legte seinem Antrag auch Unterlagen einer Lärmmessung bei.

2. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat in weiterer Folge verschiedene Ermittlungsschritte getätigt, jedoch keinen Bescheid erlassen. Der Antragsteller hat am 11.8.2020 eine Säumnisbeschwerde eingebracht, die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 12.10.2020 den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, wodurch dessen Zuständigkeit ausgelöst wurde. Die Zuständigkeit der einzelnen Richter sowie der Senate des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist in der Geschäftsverteilung dieses Gerichtes geregelt. Die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich stellt dabei auf das von der Behörde angewendete (bzw. im Falle der Säumnis anzuwendende) Materiengesetz ab.
Im gegenständlichen Fall hat die Behörde keine Entscheidung getroffen und es ist auch dem Antrag nicht zu entnehmen, auf welche Gesetzesmaterie dieser gestützt ist. Im Hinblick darauf, dass sich der Antrag ausschließlich auf eine Lärmbelastung bzw. Schadstoffemissionen richtet, welche von den im xhafen überwinternden Schiffen ausgehen, wurde der Akt durch den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der Materie „Schifffahrtsgesetz“ zugeordnet und dem für die Erledigung dieser Materie zuständigen Einzelrichter zugeteilt. Dieser ist damit für die Erledigung der Säumnisbeschwerde (sowie für den Fall der Stattgabe) auch des Antrages nach den Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes zuständig.

3. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass der Säumnisbeschwerde stattzugeben, der Antrag jedoch zurückzuweisen ist.

3.1 Aus der Aktenlage ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 2.10.2018 eine Beschwerde an die Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, wegen Lärmbelästigungen im Bereich des xhafens (unsachgemäßes Handling mit Containern sowie Trocknungsanlagen von zwei näher genannten Betrieben) gerichtet. Nachdem er von einem Bearbeiter der Abteilung Verkehr die Auskunft erhalten hatte, dass für den von diesen Betrieben ausgehenden Lärm die belangte Behörde als Gewerbebehörde zuständig sei, hat er seine Beschwerde an diese weitergeleitet. Mit E-Mail vom 17.1.2019 teilte der Antragsteller der belangten Behörde mit, dass die tieffrequenten Schallemissionen von den Trocknungsanlagen zweier im xhafengebiet ansässiger Betriebe stammen würden. Er legte dazu auch entsprechende Lärmmessungen vor.

Die belangte Behörde hat in ihrer Funktion als Gewerbebehörde Ermittlungen durch einen Amtssachverständigen für Lärmtechnik getätigt. Beim Versuch einer Lärmmessung am 9.4.2019 konnten die tieffrequenten Geräusche vom Sachverständigen im Bereich des Antragstellers nicht wahrgenommen werden, weshalb keine Lärmmessung erfolgte. Der Antragsteller teilte mit, dass die tieffrequente Dauerbeschallung seit ca. einer Woche fast nicht mehr zu hören sei. Der Sachverständige führte am 2.5.2019 aufgrund entsprechender Behauptungen des Antragstellers weitere Lärmmessungen in dessen Haus durch.

Laut einem E-Mail des Amtssachverständigen für Lärmtechnik an die belangte Behörde erwähnte der Antragsteller in einem Gespräch mit ihm am 6.6.2019, dass das „dauernde Brummen“ durch Dieselaggregate von im xhafen liegenden Schiffen verursacht werden könnte. Dazu teilte ein Vertreter des xhafens mit, dass dort lediglich im Zeitraum von November bis März solche Schiffe zum Überwintern an den Kais verankert werden, wobei in dieser Zeit sich aber keine Personen an Bord befinden und bei den Schiffen daher lediglich eine sehr geringe Basislast laufe. Am 10.12.2019 teilte der Antragsteller der belangten Behörde mit, dass die niederfrequenten Geräusche in den wärmeren Monaten kaum zu hören sind, hingegen in den kälteren Monaten extrem laut auftreten. Sie würden jedenfalls aus dem xhafengebiet kommen. Am 26.12.2019 teilte er mit, dass dieser Lärm durch die zahlreichen im Hafenbecken vor Anker liegenden Schiffe verursacht werde. Diese lassen ihre mit fossilen Brennstoffen betriebenen Stromaggregate laufen.

Am 8.1.2020 brachte der Antragsteller den in Punkt 1. beschriebenen Antrag bei der belangten Behörde ein. Diese teilte dem Antragsteller am 17.1.2020 mit, dass weder die Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung noch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für das Anliegen zuständig sind. Die baulichen Anlagen des Hafens wurden jeweils behördlich genehmigt. Der xhafen wurde bereits in den 70iger-Jahren schifffahrtsrechtlich und wasserrechtlich durch das damalige Landwirtschaftsministeriums genehmigt. Die einzelnen Schiffe bedürfen einer Konzession, die das BMVIT erteilt und dürfen entsprechend dieser Konzession auf Wasserstraßen fahren. Das Liegen von Schiffen in einem Hafen bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Dazu gab der Antragsteller bekannt, dass er seinen

Antrag nicht zurückzieht. Er sei überzeugt, dass für Umweltbelastungen (Lärm und Schadstoffemissionen) – wodurch auch immer verursacht – die Bezirkshauptmannschaft und/oder das Amt der Oö. Landesregierung zuständig sein müssen, die Anrainer von den davon ausgehenden Gefahren und Gesundheitsbeeinträchtigungen zu schützen. Die belangte Behörde beauftragte den Amtssachverständigen nochmals mit Lärmmessungen, welche im Zeitraum von 11. bis 18.3.2020 durchgeführt wurden. Diese ergaben nach den Ausführungen des Sachverständigen unter anderem, dass die gemessenen Geräusche auf die zu diesen Zeiten im xhafen laufenden Schiffsaggregate zurückgeführt werden können.

Am 6.8.2020 informierte ein Vertreter der xhafen Oö. GmbH die belangte Behörde über ein Antwortschreiben an die Oö. Umweltanwaltschaft in dieser Angelegenheit. Am 11.8.2020 brachte der Antragsteller die bereits angeführte Säumnisbeschwerde ein.

4. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1.1. Zur Säumnisbeschwerde:
Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

4.1.2. Der gegenständliche Antrag wurde am 8.1.2020 eingebracht. Die belangte Behörde hat zwar verschiedene Ermittlungsschritte gesetzt, innerhalb der in § 8 Abs. 1 VwGVG vorgesehenen Entscheidungsfrist jedoch keine Entscheidung erlassen. Dies begründet sie im Vorlageschreiben mit der extrem angespannten Personalsituation, welche sich durch die „Corona-Krise“ noch verschärft hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe z.B. Ra 2018/03/0021 vom 19.6.2018) liegt ein überwiegendes Verschulden der Behörde dann vor, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war. Die Überlastung der Behörde kann die Geltendmachung der Entscheidungspflicht nicht vereiteln. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist auch im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass die Fristversäumnis auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Die Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben auch darauf hingewiesen, dass sie von der Möglichkeit zur Nachholung des Bescheides (§ 16

Abs. 1 VwGVG) aufgrund ihrer Personalsituation nicht Gebrauch machen will. Der Säumnisbeschwerde war stattzugeben und – weil das Setzen einer Nachfrist gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG nicht zweckmäßig erschien – in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2.1. Beurteilung aus schifffahrtsrechtlicher Sicht:
Gemäß § 47 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz bedürfen die Errichtung einer neuen Schifffahrtsanlage, die Wiederverwendung einer früheren Schifffahrtsanlage nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung sowie die wesentliche Änderung einer bestehenden Schifffahrtsanlage einer Bewilligung.

Wer eine bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlage neu errichten, wiederverwenden oder wesentlich ändern will, hat gemäß § 48 Schifffahrtsgesetz bei der Behörde die Erteilung einer Bewilligung zu beantragen (Bewilligungswerber). Der Antrag hat zu umfassen:
1. …
2. …
3. Die Angabe aller Personen, deren Rechte durch die Anlage oder deren Änderung berührt werden, mit allfälligen Zustimmungserklärungen dieser Personen;
4. …
5. …
6. …

Gemäß § 49 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz ist die Bewilligung zu erteilen, wenn bestehende Rechte (Abs. 3) nicht entgegenstehen und Bedacht genommen wurde auf
1. die Erfordernisse der Schifffahrt (Abs. 4),
2. die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere der Reinhaltung der Gewässer und der Luft, soweit sie nicht in anderen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Verfahren, insbesondere im Wasserrechtsverfahren, zu berücksichtigen sind,
3. öffentliche Interessen (Abs. 5),
4. zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Schifffahrt,
5. die Bestimmungen über Bau, Ausgestaltung, Erhaltung, Benützung und Betrieb von Schifffahrtsanlagen (§ 58) sowie
6. die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes.

Gemäß § 49 Abs. 3 Schifffahrtsgesetz sind bestehende Rechte anderer Personen als des Bewilligungsinhabers, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen:
1. aufgrund dieses Teiles erworbene Rechte und
2. dingliche Rechte an einer Liegenschaft oder Schifffahrtsanlage, soweit sie nicht durch gütliche Übereinkunft oder durch die Einräumung von Zwangsrechten nach den §§ 61 bis 65 beseitigt oder eingeschränkt werden.

4.2.2. Der Antragsteller bezieht sich auf die von den überwinternden Schiffen im xhafen ausgehende Lärmbelastung und Schadstoffemission und beantragt ausdrücklich, dem Hafenbetreiber diesbezüglich zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Die Beurteilung erfolgte daher nach den schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen, konkret nach den Regeln betreffend Schifffahrtsanlagen (3. Teil des Schifffahrtsgesetzes).

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 28.2.2001, 98/03/0044, ausgesprochen, dass unter Rechten im Sinne des § 49 Abs. 3 Schifffahrtsgesetz nur jene Rechte zu verstehen sind, die der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 49 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz entgegenstehen. Das sind Rechte, die aufgrund des dritten Teiles des Schifffahrtsgesetzes erworben wurden bzw. dingliche Rechte an einer Schifffahrtsanlage oder an einer Liegenschaft, die von der den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildenden Schifffahrtsanlage unmittelbar in Anspruch genommen wird. Für die Annahme, dem Nachbarn komme im Bewilligungsverfahren ein Anspruch auf Abwehr der von einer Schifffahrtsanlage ausgehenden unzumutbaren Immissionen zu, bildet das Gesetz jedoch keine Grundlage. Erfordernisse des Umweltschutzes im Sinne des § 49 Abs. 1 Z 2 Schifffahrtsgesetz können zwar Begrenzungen der Lärmimmissionen notwendig machen, ein subjektives Recht des Nachbarn, dass diesem Erfordernis entsprochen werde, sieht das Gesetz allerdings nicht vor.

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich eindeutig, dass im schifffahrtsrechtlichen Anlagenverfahren den Nachbarn keine Parteistellung zukommt. Parteien sind im schifffahrtsrechtlichen Anlagenverfahren nur Personen, welche dingliche Rechte an einer Liegenschaft oder Schifffahrtsanlage haben, welche durch das Vorhaben berührt werden sowie jene Personen, welche Rechte aufgrund des dritten Teiles des Schifffahrtsgesetzes erworben haben. Dies trifft auf den Antragsteller nicht zu, weshalb er in schifffahrtsrechtlichen Anlagenverfahren keine Parteistellung hat. Sein Antrag auf Vorschreibung zusätzlicher (nachträglicher) Auflagen in einem schifffahrtsrechtlichen Anlagenverfahren ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Säumnis von Behörden sowie zu den einschlägigen Bestimmungen für Schifffahrtsanlagen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl